

# Verein CHANCENGLEICH

A-3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6, +43(0)664 400 60 07, office@chancengleich.at

## Statuten

des Vereins CHANCENGLEICH; gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung behinderter Menschen.

### Artikel 1

1. Der Verein führt den Namen „Chancengleich“. Infolge kurz Verein genannt
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6.

### Artikel 2

1. Der Verein hat den Zweck, die Interessen behinderter Menschen gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und seine Mitglieder in allen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen zu fördern und zu unterstützen. Vor allem durch entsprechende Bildungs- und Informationsarbeit ist der Verein auch im Bereich Prävention tätig und leistet damit einen für die gesamte Öffentlichkeit wesentlichen Beitrag.
2. Der Vereinszweck wird durch materielle und immaterielle Aktivitäten erreicht. Dazu zählen insbesondere:
  - a. Die ideelle oder materielle Unterstützung von bedürftigen, behinderten Menschen und ihrer Angehörigen in allen Belangen, die in Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
  - b. Erstellung vorbeugender Konzepte und Maßnahmen.
  - c. Die Erarbeitung legislativer Vorschläge zur Verbesserung der Situation von behinderten Menschen.
  - d. Die Herstellung von Möglichkeiten nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen des In- und Auslandes.
  - e. Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen, Vereinsabenden und Sprechtagen;
  - f. Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsschriften und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.
  - g. Zusammenarbeit mit Verbänden (Vereinen) mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
  - h. Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, die zum Wohle von behinderten Menschen tätig sind;
  - i. Errichtung von bzw. Beteiligung an Fahrdiensten zwecks Erhöhung der Mobilität der Betroffenen,
  - j. Hilfestellung zur Gründung von Orts- und Bezirksgruppen.
  - k. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen. Allenfalls aus Tätigkeiten des Vereins erzielter Erlös fließt ausschließlich den oben genannten Zwecken zu.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden, Sammlungen, Förderungen und sonstigen Zuwendungen von dritter Seite, wie Erbschaften und Schenkungen
  - c. Erträgnisse aus Veranstaltungen des Vereins auf geselliger und/oder kultureller Ebene, wie zum Beispiel Konzerte, Lesungen, Vorträge und Diskussionsrunden, Seminare und Workshops, Fundraising Dinners, etc.

### Artikel 3

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - a. Alle Personen, die seit Geburt oder später durch Krankheit, Unfall oder sonstige Ereignisse oder Einflüsse behindert sind, sowie deren Angehörige und
  - b. die ihren Haupt- oder zumindest Nebenwohnsitz in Österreich haben und
  - c. die eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben.
  - d. Nicht eigenberechtigte Personen üben ihre ordentliche Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
3. Unterstützende Mitglieder können jene Personen werden, die sich durch freiwillige Mitarbeit in den Dienst des Vereins stellen. Sie leisten einen vom Verein festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder von *Chancengleich* sind Einzelpersonen oder juristische Personen, die sich durch Zuwendungen materieller Art in den Dienst von *Chancengleich* stellen.
5. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenobmänner/Frauen sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

# Verein CHANCENGLEICH

A-3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6, +43(0)664 400 60 07, office@chancengleich.at

## Artikel 4

1. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist eine schriftliche Aufnahmeerklärung.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt im Falle von ordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitgliedern dem Vereinsvorstand. Im Falle der Aufnahme von juristischen Personen als förderndes Mitglied erfolgt die Entscheidung ebenfalls im Vereinsvorstand.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
4. Die Ernennung von Ehrenobmännern/Frauen obliegt ebenfalls der Generalversammlung.

## Artikel 5

1. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder (bzw. deren Delegierte gm. §9) üben in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht nach Maßgabe des §10 aus.
2. Das passive Wahlrecht in alle Organe des Vorstandes steht nur eigenberechtigten ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern zu.
3. Die fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner/Frauen haben das Recht an der Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme. Ehrenobmänner/Frauen haben überdies das Recht der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf die in Artikel 2, Ziff.1 genannten Leistungen, alle anderen Mitglieder nach Maßgabe der Möglichkeiten des Vereins sowie der Notwendigkeit und Dringlichkeit.
5. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, über die Tätigkeit des Vereines informiert zu werden und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Gelegenheit zu einer Mitwirkung zu erhalten. Dementsprechend haben die Mitglieder insbesondere das Recht auf Verständigung von Veranstaltungen und auf Information über sonstige Aktivitäten des Vereines.
6. Alle Mitglieder des Vereins haben dessen Interessen zu fördern. Die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten; die Vertretungsbefugten haben an Sitzungen teilzunehmen bzw. im Verhinderungsfall eine/n Vertreter/in zu entsenden und Beschlüsse umzusetzen.
7. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Art ihrer Mitgliedschaft obliegenden finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten.
8. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind von allen MitarbeiterInnen und FunktionärInnen einzuhalten.
9. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat aber auch der Verein keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch er nicht für deren Verbindlichkeiten.

## Artikel 6

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch:
  - a. Freiwilligen schriftlichen Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten.
  - b. Ausschluss
  - c. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
  - d. Tod von natürlichen Personen.

## Artikel 7

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:
  - a. durch seine Tätigkeit in Wort oder Schrift schädigende Wirkung auf *Chancengleich* hat;
  - b. einer Organisation beitrifft, die offenkundig *Chancengleich* schädigen will; Sich ehrlose Handlungen zuschulden kommen lässt
  - c. gegen Beschlüsse der Verbandsorgane oder zwingende Bestimmungen dieser Satzungen handelt, insbesondere mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

# Verein CHANCENGLEICH

A-3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6, +43(0)664 400 60 07, office@chancengleich.at

2. Das Recht auf Antragstellung auf Ausschluss eines Mitgliedes steht jedem Mitglied des Vorstandes sowie den Funktionären allfälliger Unterorganisationen zu.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, gegen den binnen drei Monaten ab Zustellung Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig ist. Eine derartige Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung; diese kann jedoch vom Bundesschiedsgericht auf Antrag beschlossen werden.

## Artikel 8

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Generalversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Kontrolle
  - d. Obmann/Frau einer allfälligen Bezirksgruppe
  - e. Schiedsgericht

## Artikel 9

4. Um die Mitglieder optimal betreuen zu können, können je nach Bedarf vom Vereinsvorstand Bezirksgruppen gegründet werden. Diese Gruppen sind organisatorische Einheiten des Vereins, die keine eigene Rechtspersönlichkeit sind.
5. Die Bezirksgruppen unterliegen der Rechnungskontrolle des Vereins. Die Eröffnung von neuen Konten durch eine Bezirksgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
6. Der Vereinsvorstand hat dafür zu sorgen, dass sich die Grenzen der Bezirksgruppen nicht überschneiden.
7. Mitglieder des Vereins, die innerhalb der Grenzen einer Bezirksgruppe ihren Wohnsitz haben, sind automatisch Mitglieder der betreffenden Gruppe. Auf Wunsch kann jedoch jedes Mitglied seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe innerhalb des Vereins, unabhängig vom Wohnsitz, äußern. Der Vorstand hat ihre Daten unaufgefordert den Organen dieser Gruppe zur Verfügung zu stellen bzw. umgekehrt.
8. Wenn Bezirksgruppen gegründet werden, sind für diese Gruppen eigene Satzungen zu beschließen, die als verbindliche Arbeitsgrundlage dienen. Die Wahl der, die Ortsgruppen vertretenden Organe erfolgt aufgrund der Vorgaben dieser Satzungen bzw. der in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen.
9. Jede Bezirksgruppe hat das Recht zur Entsendung zumindest eines/r Delegierten, sofern die für die Bezirksgruppe bestimmende Satzung keine andere Festlegung enthält.

## Artikel 10

1. Die ordentliche Generalversammlung tritt alle vier Jahre, über Einberufung durch den Vereinsvorstand, spätestens drei Monate nach Beendigung der vierjährigen Arbeitsperiode zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vereinsvorstand deren Einberufung beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn zumindest ein Viertel der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder dies schriftlich – unter Anführung der Gründe – verlangt.
3. Zur Generalversammlung müssen 6 Wochen vor dem anberaumten Termin alle Teilnehmereberechtigten schriftlich eingeladen werden.
4. Jede/r Teilnehmereberechtigte hat nur eine Stimme und muss diese persönlich (bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter gem. Artikel 3) ausüben. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind mit beschließender Stimme berechtigt:
  - a. Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - b. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrolle
  - c. Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder des Vereins (bzw. deren Delegierte gemäß Artikel 9)

# Verein CHANCENGLEICH

A-3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6, +43(0)664 400 60 07, office@chancengleich.at

- d. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind mit beratender Stimme die die zur Erstattung von Berichten oder Referaten zugezogenen ExpertInnen berechtigt.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der mit beschließender Stimme Teilnahmeberechtigten anwesend ist.
6. Ist eine satzungsmäßig rechtzeitig einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist der/die Vorsitzende berechtigt, nach Ablauf von 15 Minuten die Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung zu eröffnen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden dieselbe für beschlussfähig zu erklären.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen des Vereins und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Zu den Aufgaben der Generalversammlung, die in der Geschäftsordnung im Detail geregelt sind, gehören unter anderem:
  - e. Entgegennahme von Berichten (Arbeits- und Kassenberichte);
  - f. Beschlussfassung über die Berichte;
  - g. Erteilung der Entlastung;
  - h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - i. Wahl des Vereinsvorstandes und der Kontrolle;
  - j. Bestellung von Ehrenobleuten;
  - k. Satzungsänderungen;
  - l. Beschlussfassung über alle sonstigen zur Generalversammlung eingebrachten Anträge;
  - m. Auflösung des Vereins;
9. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder des Vereins sind berechtigt, schriftliche Anträge für die Generalversammlung zu stellen, die spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Vereinsvorstand eingelangt sein müssen. Von dort werden sie unmittelbar nach Ablauf der Antragstellungsfrist an die stimmberechtigten Mitglieder weitergeleitet.
10. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/in zu fertigendes Protokoll zu führen.

## Artikel 11

1. Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und es gehören ihm mindestens 6 Mitglieder an:
  - a. Vereinsobmann/Frau
  - b. Vereinsobmann/Frau Stellvertretung
  - c. Kassier/in
  - d. Schriftführer/in
2. Weitere mögliche Positionen des Vereinsvorstandes:
  - a. 2-4 Stellvertreter/Innen des/der Vereinsobmanns/Frau
  - b. Kassierstellvertretung
  - c. Schriftführerstellvertretung
3. Der Vereinsvorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
4. Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes haben ein Stimmrecht. Dieses ist persönlich und nicht übertragbar.
5. Ein Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme haben fördernde Mitglieder sowie die Ehrenobleute
6. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bestellen. Diesem gehören jedenfalls – außer dem/r Obmann/frau - der/die KassierIn und Kassier/in Stellvertretung an. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Geschäftsordnung im Detail geregelt. Dazu gehören unter anderem die Geschäftsführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags.
7. Der Vorstand macht u.a. die grundsätzlichen Vorgaben für die Geschäftsführung (insbesondere bezüglich der Mittelverwendung), ist für die Verabschiedung vom Jahresabschluss und -voranschlag sowie für die Umsetzung

# Verein CHANCENGLEICH

A-3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6, +43(0)664 400 60 07, office@chancengleich.at

der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Die genauen Aufgaben des Vereinsvorstands sind in der Geschäftsordnung im Detail geregelt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils Stimmberechtigten zu der von der/dem Vereinsobmann/frau bestimmten Zeit an dem von ihm/ihr angegebenen Ort anwesend sind.
9. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung bzw. deren Veränderungen sowie die Aufnahme von juristischen Personen als förderndes Mitglied ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
10. Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus und müssen Mitglieder des Vereins sein.
11. Über alle Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu fertigende Protokolle zu führen.

## Artikel 12

1. Die Vereinskontrolle besteht aus einem Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vereinskontrolle werden von der Generalversammlung gewählt.
2. Die Vereinskontrolle konstituiert sich selbst und gibt sich, falls erforderlich, mit Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung. Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Obmann/frau.
3. Sie überprüft die Geschäftsführung des Vereins und nimmt mindestens einmal jährlich eine Revision der Belege und Bestände vor, wobei diese Revision auch das Vermögen bzw. die Gebarung allfälliger Bezirksgruppen betrifft. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
4. Dieser, von den Mitgliedern der Kontrolle zu fertigende Kontrollbericht, ist in je einer Ausfertigung dem/der Vereinsobmann/frau zu übersenden und es ist darüber im Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

## Artikel 13

1. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

## Artikel 14

1. Der / Die Vereinsobmann/frau oder eine/r StellvertreterInnen vertreten jeweils den Verein für sich allein oder im Bedarfsfall gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied nach außen.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - a. Jede/r der genannten FunktionärInnen kann in dringenden Fällen, in Angelegenheiten, die in Wirkungskreis des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, selbständig Anordnungen treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.
  - b. Jede/r der genannten FunktionärInnen hat schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, besonders diesen verpflichtenden Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten hingegen gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen.
  - c. Die Obmannstellvertreter sowie die Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers können nur im Verhinderungsfalle des jeweils zuständigen Funktionärs tätig werden.
  - d. Der Vorsitz steht im Vorstand, im geschäftsführenden Vorstand und in der Generalversammlung dem Vereinsobmann/der Vereinsobfrau zu, der/die sich durch eine/n StellvertreterIn vertreten lassen kann.

## Artikel 15

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil hat je eine/n Schiedsrichter/in, die einen Dritten als Obmann/Obfrau zu wählen haben, zu bestellen. Die Schiedsrichter/innen sollen möglichst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt werden, sie dürfen aber in der konkreten Sache nicht befangen sein.
2. Hat ein Streitteil seine/n Schiedsrichter/in nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den anderen Streitteil bestellt oder können sich die beiden bestellten Schiedsrichter/innen auf die Person des Obmannes/der Obfrau nicht einigen, erfolgt die Bestellung auf Antrag eines Streitteiles durch das an Jahren älteste nicht betroffene Mitglied des Vorstandes, bei Betroffenheit des Vorstandes durch das an Jahren älteste nicht betroffene Vereinsmitglied.

# Verein CHANCENGLEICH

A-3500 Krems, Bründlgraben 8 Top 6, +43(0)664 400 60 07, office@chancengleich.at

3. Das Schiedsgericht hat die Streitteile vor seiner Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören und namhaft gemachte Zeugen/innen, deren Aussage für die Entscheidung relevant sein kann, zu vernehmen. Seine Entscheidung trifft es endgültig mit Mehrheitsbeschluss; es hat sie den Streitteilen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

## Artikel 16

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt über Beschluss der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt festgesetzt sein muss. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Ein nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen ist an eine für ähnliche Zwecke arbeitende Einrichtung zu übertragen.

## Artikel 17

1. Der Vereinsvorstand kann im Bedarfsfall zur Auslegung und Konkretisierung der Satzungen, insbesondere zur näheren Präzisierung und Verteilung der Aufgaben der Vereinsorgane, eine Geschäftsordnung beschließen, die für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich ist.

